

**Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Frankfurt/Main**
Konrad-Adenauer-Straße 20
60256 Frankfurt/Main

- 50 Js 26956.2/00 -

Frau
Regina Berlinghof
Im Tal 1

65779 Kelkheim

Frankfurt/Main, 04.09.2000

Telefon: 069/1367-8162
Telefax: 069/1367-2100

Aktenzeichen bitte
stets angeben!

Auf die Strafanzeige von Frau Regina Berlinghof in Kelkheim vom 15.08.2000

gegen den Vorsitzenden der NPD Udo VOIGT

wegen des Vorwurfes der Volksverhetzung

wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgelehnt.

Gründe:

Gegenstand der Strafanzeige ist der Inhalt einer Homepage der NPD vom 05.08.2000, wonach sich der Angezeigte zu der Frage eines Verbotes der NPD wie folgt geäußert haben soll:

"Im 36. Jahr der NPD ist dieses eine propagandistische, populistische Forderung, wie sie viele Innenminister schon mal draufhatten. Damit ist noch keiner durchgekommen, sagte der Diplom-Politologe gegenüber der linken Tageszeitung. Wir sehen diesem Verbot natürlich ganz locker entgegen. Gleichzeitig sprach sich Udo Voigt erneut gegen Gewalt als Mittel der Durchsetzung politischer Forderungen aus: Die NPD hat generell immer erklärt, daß sie Gewalt zur Durchsetzung der politischen Ziele vehement ablehnt. Und wer eine derartige Politik betreiben möchte, dessen Platz ist nicht in der NPD, und der wird auch von den entsprechenden Ordnungsverfahren der Partei heimgesucht.

Wenn Übergriffe auf Fremde in Deutschland stattfinden sei das ganz gewiß eine leidvolle Geschichte, die aber die etablierten Parteien zu verantworten haben, die hemmungslos weiterhin Zuströme von Ausländern ins Land lassen, während sie nicht in der Lage sind, das Recht auf Arbeit für alle Deutschen zu garantieren. Entsprechend müsse auch damit gerechnet werden, daß sich irgendwann ein Widerstandswille im Volke kundtut. Das sei eine normale völkische Reaktion, die von der NPD nicht gesteuert werden brauche".

Diese Äußerungen - die Richtigkeit ihrer Wiedergabe unterstellt - erfüllen noch keinen Straftatbestand.

Zwar dürfte der Angezeigte mit der Formulierung "völkische" Reaktion nicht nur einen verbalen, sondern auch einen gedanklichen Brückenschlag zum Nationalsozialismus des Dritten Reiches geschlagen haben, den Tatbestand einer Volksverhetzung im Sinne von § 130 Strafgesetzbuch hat er damit gleichwohl noch nicht erfüllt. Dies gilt zunächst hinsichtlich der ersten Tatbegehungsvariante "Aufstacheln zum Haß gegen Teile der Bevölkerung" oder "Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen" gegen sie. Nach gefestigter Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum ist hierunter eine verstärkte, auf die Gefühle des Aufgestachelten gemünzte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer emotional gesteigerten, feindseligen Handlung gemeint. Dies läßt sich vorliegend schon deswegen nicht feststellen, weil der Angezeigte zugleich die Übergriffe auf Fremde in der Bundesrepublik Deutschland als "ganz gewiß eine leidvolle Geschichte" bezeichnet. Zweifellos kann man sich prägnantere und deutlichere Formulierungen der Ablehnung und Mißbilligung rechtsextremistischer Gewalttaten gegen ausländische Mitbürger vorstellen, jedoch muß die zitierte Äußerung des Angezeigten im Gesamtzusammenhang gesehen und gewertet werden. Dann aber wird man die Formulierung "normale völkische Reaktion" nicht auf diese Gewalthandlungen beziehen, die damit zumindest gutgeheißen würden, sondern auf den im vorausgegangenen Satz erwähnten "Widerstandswille im Volke", der, soweit er sich in Übergriffen auf Fremde äußert, als leidvolle Geschichte bezeichnet wird. Ein Aufstacheln zum Rassenhaß oder eine Aufforderung zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen läßt sich diesen Äußerungen damit noch nicht entnehmen.

Die zweite Tatvariante des § 130 Abs. 1 Strafgesetzbuch setzt einen Angriff auf die Menschenwürde anderer durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumen voraus. Ein Angriff auf die Menschenwürde im Sinne dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn die Angehörigen der in Rede stehenden Bevölkerungsgruppe im Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden sollen.

Dies ist dann der Fall, wenn sie in einem wichtigen Bereich ihrer Persönlichkeitsentfaltung behindert werden, der Personengruppe ihr ungeschmälertes Lebensrecht in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen wird, bzw. wenn unter Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitssatzes sie als minderwertige Wesensgruppe behandelt wird.

Auch diese Voraussetzungen sind durch die Äußerungen des Angezeigten nicht erfüllt.

Claude
Oberstaatsanwalt



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Claude', written over a horizontal line.

/Ad